

---

Werkleiter: Herr Hurtenbach  
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: AWB/428/2021

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	01.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2021	öffentlich	Entscheidung

**Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungen**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_ in der vorliegenden Fassung (Anlage).

---

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Der Kreistag hat zuletzt am 27.10.2017 die Abfallwirtschaftssatzung, die Abfallgebührensatzung und am 28.06.2019 die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs geändert. Grundlage war die Neufassung des Abfallwirtschaftskonzepts des Landkreises ab dem 01.01.2018. Nach § 8 Abs. 1, S.3 Kommunalabgabengesetz wurde bei der Ermittlung der den Gebühren zugrunde liegenden Kosten, die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt. Kalkulationszeitraum war demnach 2018-2020. Wegen der pandemiebedingten Verwerfungen wurde auf eine Neukalkulation für 2021 verzichtet.

Da jedoch in 2020 und 2021 die Ausschreibung wesentlicher Entsorgungsverträge zu erheblich höheren Kosten führten und diese nicht mehr an anderer Stelle kompensiert werden können, war eine Neukalkulation für die Jahre 2022-2024 durchzuführen.

I. Aufwand Verträge	geplant 2022	Stand 2018	Kostensteigerung	Steigerung
<b>1. Restabfallverwertung</b>				
1.1. Entsorgung von Restabfällen (über REK)	2.233.000,00 €	1.800.714,94 €	432.285,06 €	24,01%
1.2. Vertrag über Entsorgung von Gewerbeabfällen (inkl. Transport), Fa. EEV	858.000,00 €	554.247,48 €	303.752,52 €	54,80%
<b>2. Bau- und Abbruchabfälle</b>				
2.1. Vertrag über die Entsorgung von Baustellenabfällen (inkl. Transport)	77.000,00 €		77.000,00 €	
<b>3. Bioabfälle</b>				
3.1. Vertrag über die Sammlung von Bioabfällen, Remondis Rheinland	1.417.000,00 €	1.156.702,33 €	260.297,67 €	22,50%
3.2. Vertrag über die Verwertung von Bioabfällen (inkl. Transport)	1.626.000,00 €	1.132.224,55 €	493.775,45 €	43,61%
<b>4. Restsperrabfallverwertung</b>				
4.1. Vertrag über die Entsorgung von Restsperrabfällen (inkl. Transport)	446.000,00 €	328.680,40 €	117.319,60 €	35,69%
<b>5. Altholzverwertung</b>				
5.1. Vertrag über die Verwertung von A1-A3 Holz einschließlich Holz-Sperrholz	128.000,00 €	274.062,30 €	- 146.062,30 €	-53,30%
5.2. Vertrag über die Verwertung von A4 Holz	27.000,00 €	38.353,39 €	- 11.353,39 €	-29,60%
<b>6. Problemabfallbeseitigung</b>				
6.1. Vertrag über die Entsorgung von Problemabfällen	86.000,00 €	79.991,77 €	6.008,23 €	7,51%
<b>7. Reifen</b>				
7.1. Vertrag über die Entsorgung von Reifen (inkl. Transport)	33.022,50 €	31.576,06 €	1.446,44 €	4,58%
<b>8. Großcontainer</b>				
8.1. Vertrag über die Sammlung von Miet-Containern	33.000,00 €		33.000,00 €	
8.2. Vertrag über die Sammlung von Einmal-Containern	32.000,00 €		32.000,00 €	
<b>9. Transport und Verwertung v. PPK</b>				
9.1. Transportaufwand PPK	94.000,00 €	110.241,83 €	- 16.241,83 €	-14,73%
<b>Summe Aufwand Verträge</b>	<b>7.090.022,50 €</b>	<b>5.506.795,05 €</b>	<b>1.583.227,45 €</b>	<b>28,75%</b>

\* Ziffer 8 wegen unterschiedlicher Containeranzahl 2018 und 2022 nicht vergleichbar

Weiterhin verzeichnete der AWB Kostensteigerungen gegenüber Stand 2018 im Bereich der Personalkosten (+ 595.000 €) u.a. aufgrund tarifbedingter Steigerungen sowie rechnet zukünftig im Bereich der Abfallsammlung und Transport mit deutlich höheren Kosten für Treibstoffe (Mehrkosten 2022 zu 2021 + 155.000 € p.a.). Das Mehrkostenniveau aus diesen Positionen beträgt somit rd. 2.340.000 €, die zusätzlich zu kompensieren sind.

Daher war die Neukalkulation der Abfallgebühren unabweisbar, da aufgrund des Kostendeckungsprinzips des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wir zur Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren verpflichtet sind.

Dennoch haben wir es aktuell mit einem nicht überwindbaren Kalkulationshindernis im Bereich der Gebühren privater Haushalte zu tun: Aufgrund der Flutkatastrophe gehen wir davon aus, dass die Einwohnermeldedaten der betroffenen 4 Gemeinden nicht die Realität der Bewohnung von flutbetroffenen Grundstücken widerspiegeln.

Wir machen aktuell die Erfahrung, dass die Bürgerinnen und Bürger sich nicht von den zerstörten Hausadressen abmelden, da sie offenbar befürchten, keine Finanzhilfen zu bekommen. Dennoch halten sie sich tatsächlich ganz woanders auf. Mithin stimmen die Veranlagungssachverhalte hochwahrscheinlich derzeit nicht mit den uns vorliegenden Zahlen und Daten überein. Hierauf kann aber keine Kalkulation der haushaltsbezogenen Abfallgebühren aufbauen, da die Bezugsgrößen des Kostenansatzes (Anzahl von Haushalten in einer Gruppe) nicht stimmen.

Daher haben wir nur behälter- und abfallmengenbezogene Benutzungsgebühren neu berechnet. Es sind dies v.a.:

- Leerungsgebühren Restabfalltonne private Haushalte
- Leerungsgebühren PLuS-Tonne private Haushalte
- Sackgebühren
- Jahresgebühren Gewerbe für 2-Rad- und 4-Rad-Gefäße
- Containergebühren Umleer-, Absetz-, Press- und Abrollcontainer
- Anliefergebühren an den Umladestationen des AWB

Der anliegende Satzungsentwurf enthält die geänderten Sätze und Formulierungen der Abfallgebührensatzung für den Zeitraum 2022-2024. Die Berechnung fußt auf der für 2018 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH testierten Berechnungssystematik. Lediglich die Ansätze wurden fortgeschrieben.

Ergebnisse:

Die Gebühren für private Haushalte (Basisgebühr + Leerungsgebühren – Rückvergütung PPK) steigen in Summe wegen der Änderung der Leerungsgebühr für die Restabfalltonne durchschnittlich um ca. 3,5 %. Ursächlich hierfür sind u.a. die gestiegenen Preise in der Abfallverbrennung. Dies gilt auch für die Erhöhung der Leerungsgebühren der Plus-Tonne die aber immer noch zwischen 0,26 € und 0,78 € pro Leerung günstiger ist, als die der Restabfalltonne.

Die Erhöhung Gewerbegebühren für 2-Rad- und 4-Radgefäße (+ 18,6 % im Durchschnitt) trägt den erhöhten Kosten der Abfallverbrennung sowie der Abfallsammlung Rechnung. Hier haben sich die Kraftstoffkosten und die tarifbedingten Personalkostensteigerung ausgewirkt. Da die Gewerbebetriebe nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, besteht für sie die Möglichkeit auch auf Angebote privater Entsorger zurückzugreifen. Deren Preisgefüge ist in den vergangenen drei Jahren allerdings auch um rund 20 % angestiegen. Wir rechnen daher nicht mit einer starken Abwanderung, sondern ziehen mit der aktuellen Erhöhung mit dem geschätzten marktüblichen Preisniveau in etwa gleich.

Bei den Containergebühren ist die Preissteigerung aufgrund des neu ausgeschriebenen Vertrages ursächlich für Miet- und Transportgebühren 2022. Ein Vergleich des Gebührenniveaus 2018 und 2022 ist wegen unterschiedlicher Anzahl der Container nicht möglich. Auch hier gibt es keinen Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Steigerung der Anliefergebühren ist wie die Steigerung der Gewerbegebühren für 2-Rad- und 4-Rad-Gefäße auf die gleichen Ursachen zurückzuführen: v.a. gestiegene Verbrennungspreise sowie erhöhte Kraftstoff- und tarifbedingt höhere Personalkosten.

Ohne diese Satzungsänderungen erwarten wir einen kommenden Verlust im Jahr

2022 in Höhe von etwa 1.440.000 €. Dieser Verlust könnte je nach den Rechnungsergebnissen 2021 und 2022 nicht mehr vollständig aus Rücklagen gedeckt werden, sondern müsste dann möglicherweise ganz oder teilweise auf neue Rechnung vgetragen werden.

Sobald sich die Meldesituation der Privatpersonen ausreichend stabilisiert hat, wird u.E. eine Gebührenanpassung der Basisgebühren privater Haushalte jedoch wahrscheinlich dann für die Folgejahre notwendig werden. Sollte dies absehbar immer noch nicht möglich sein, wäre alternativ eine Umstellung der Gebührensystematik von haushaltsbezogener Veranlagung auf Behältergebühren (Grundgebühren nach Gefäßart und -größe + Leerungsgebühr Restmülltonne – Rückvergütung PPK) denkbar.

Darüber hinaus haben wir weitere erforderliche Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Betriebssatzung des AWB in die Änderungssatzung eingepflegt.

Wir empfehlen dem Kreistag den Beschluss der Satzung.

In Vertretung

Horst Gies MdL  
Erster Kreisbeigeordneter

***Anlagen zur Vorlage: Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungen  
im Landkreis Ahrweiler***